

Wird endlich gut, was lange währt? – Bundesrat billigt Reform der Erbschaftsteuer

Von WP StB Dr. Gerhard Maus

Nachdem der Entwurf des **Erbschaftsteuerreformgesetzes** den *Deutschen Bundestag* 27. November 2008 passiert hat, stimmte heute auch die erforderliche Mehrheit im *Bundesrat* dem Gesetzentwurf zu. Im Parlament war der Entwurf zuvor von 386 Abgeordnetenstimmen, das entspricht einer Mehrheit von 69,3 % der 557 abgegebenen Stimmen, gebilligt worden.¹

Vorangegangen waren der Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Parlament ein jahrelanger Streit unter zähem Ringen unter den Parteien und eine nicht immer gradlinige Abfolge im Verfahren.

Bundesfinanzminister *Steinbrück* (SPD) hatte sich in seiner Rede im Parlament denn auch mit dem Ergebnis der Abstimmung zufrieden gezeigt, indem er unter anderem festhielt, dass „*die Erbschaftsteuer bestand hat und die Bundesländer auch künftig mit einem Steueraufkommen in der Größenordnung von € 4 Milliarden rechnen können.*“² Die neue Erbschaftsteuer Sorge ferner für mehr Gerechtigkeit zwischen den Generationen, denn sie bringe für die engere Familie (Ehe- und Lebenspartner mit Kindern) klare Vorteile gegenüber der bisherigen Regelung, was auch für Betriebe gelte. Kleinere und mittlere Erbschaften im Familienkreis (der Finanzminister benutzte an dieser Stelle das markige Stichwort "*Oma-ihr-klein-Häuschen*") blieben steuerfrei. Lediglich für höchste Vermögen und für die Übertragung von Vermögen außerhalb des engen familiären Umfeldes habe man die Steuerlast erhöht, auch zur Gegenfinanzierung der Privilegierung bei den Betriebsübergängen.

Noch am 10. November 2008 hatte der CSU-Landesgruppenchef *Ramsauer* "geunkt", dass sich seine Partei nicht mit dem gefundenen Kompromiss zufrieden geben werde, sondern dass das Thema Erbschaftsteuer im Falle des Zustandekommens eines schwarz-gelben Bündnisses nach der Bundestagswahl 2009 erneut Gegenstand der Koalitionsverhandlungen sein werde. Der Kompromiss trage zwar insgesamt den Belangen von Familienunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung, jedoch sei die CSU der Ansicht, dass vererbtes Wohneigentum regional unterschiedlich hoch besteuert werden solle, um Familien in wohlhabenden Regionen nicht überdurchschnittlich belastet würden.³

Bereits vor der Verabschiedung des Kompromisses hatte Bayerns Wirtschaftsminister *Zeil* (FDP) notfalls mit dem Vermittlungsausschuss gedroht, sollte der Bundestag einzelne Änderungswünsche nicht berücksichtigen.

¹ Vgl. **O.V.:** Abstimmung – Bundestag stimmt Erbschaftsteuerreform zu, in: HB-Onlineausgabe vom 27. November 2008

² Vgl. **Bundesministerium der Finanzen:** Rede des Bundesministers der Finanzen Peer Steinbrück zur Erbschaftsteuerreform im Deutschen Bundestag; Pressemitteilung vom 28. November 2008 (im Internet einsehbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de>).

³ Vgl. **O.V.:** Weiterer Reformbedarf – CSU rüttelt an Erbschaftsteuer-Kompromiss, in: HB-Onlineausgabe vom 10. November 2008

Nach der heutigen Abstimmung im Bundesrat bedarf das Gesetz zum In-Kraft-Treten am 01. Januar 2009 lediglich noch der Unterschrift des Bundespräsidenten und seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Die Erbschaftsteuer musste seitens des Gesetzgebers wegen eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 noch vor Ablauf des Jahres 2008 reformiert werden.⁴ Darin hatten die Karlsruher Richter insbesondere die bisher bestehenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe für verschiedene Vermögensarten als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist zur Schaffung einer Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 eingeräumt. Nach herrschender Auffassung darf ab dem 01. Januar 2009 keine Erbschaft- und Schenkungsteuer mehr erhoben werden, wenn das Reformgesetz nicht bis zum 31. Dezember 2008 verabschiedet wird.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie eine Wiedergabe der **einzelnen Neuregelungen**, wie sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum kostenlosen "download" angeboten wird.

⁴ Vgl. *BVerfG* Beschluss vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02, BStBl. 2007 II S. 192.

Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts in der vom Deutschen Bundestag angenommenen Fassung

1. Privatvermögen

a) Familienheim

- Die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an einen Ehegatten bzw. an einen eingetragenen Lebenspartner bleibt steuerfrei. Voraussetzung: Das Objekt wird nach Erwerb zehn Jahre lang von dem Erwerber selbst zu Wohnzwecken genutzt.
- Die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an Kinder bzw. an Kinder verstorbener Kinder (= Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist) ist bis zu einer Fläche von 200 qm steuerfrei. Auch hier ist Voraussetzung, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang selbst zu Wohnzwecken nutzt.
- In beiden Fällen gilt: Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet wird. Eine Ausnahme von der Nachversteuerung besteht für den Fall, dass die Selbstnutzung aus zwingenden objektiven Gründen aufgegeben wird. Hierunter fallen z. B. Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 3).

b) Persönliche Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge gelten unabhängig von der besonderen Regelung für das Familienheim, können also zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Erwerber	Gesetzentwurf	Geltendes Recht
Ehegatten	500.000 Euro	307.000 Euro
Kinder	400.000 Euro	205.000 Euro
Enkel	200.000 Euro	51.200 Euro
Übrige Personen der Steuerklasse I	100.000 Euro	51.200 Euro
Personen der Steuerklasse II	20.000 Euro	10.300 Euro
Personen der Steuerklasse III	20.000 Euro	5.200 Euro

c) Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro (bisher)	Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
	I	II	III
75.000 (52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über 26.000.000 (über 25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)

d) Stundungsmöglichkeit für die Steuer auf Grundvermögen

Bei Erwerb von vermieteten Wohnimmobilien / eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses bzw. Wohnungseigentums kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren gestundet werden, wenn anderenfalls zur Entrichtung der Erbschaftsteuer das Grundstücks veräußert werden müsste. Bei Erwerb von Todes wegen erfolgt die Stundung zinslos.

e) Steuerbefreiung für Baudenkmäler

Die (teilweise) Steuerbefreiung für Baudenkmäler wird von 60 % auf 85 % erhöht.

f) Pflegepauschbetrag (z. B. auch für Geschwister)

Ein steuerpflichtiger Erwerb, der bei Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, bleibt bis zu einem Betrag von 20.000 Euro steuerfrei (geltendes Recht: 5.200 Euro), soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

2. *Unternehmerisches Vermögen*

- a) Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Regelverschonung

- Verschonungsabschlag 85 %
- Behaltensfrist sieben Jahre. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z. B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteiligem rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28 %.
- Gesamtlohnsumme von 650 % für sieben Jahre, keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.
- Grenze für das sog. Verwaltungsvermögen (z. B. an Dritte überlassene Grundstücke) beträgt 50 %.
- Für Kleinbetriebe gilt ein gleitender Abzugsbetrag von 150.000 Euro.

Verschonungsoption

- Verschonungsabschlag 100 %
- Behaltensfrist zehn Jahre. Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z. B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteiligem rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 10 %.
- Gesamtlohnsumme für zehn Jahre 1.000 %, keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.
- Verwaltungsvermögensgrenze 10 %

b) Landwirtschaft

- **Verpachtungen in der Land- und Forstwirtschaft**

Hofverpachtungen bleiben aus der Verwaltungsvermögengrenze ausgenommen. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich verpachtete Flächen, sofern am Bewertungsstichtag der Pachtvertrag eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren hat.

- **Nachbewertungsvorbehalt**

Der Nachbewertungszeitraum beträgt 15 Jahre.

- **Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude**

Der bisher schon bestehende Abschlag von 15 % wird im neuen Recht fortgeführt.

- **Verschonungsmaßnahmen**

Hier gilt das zum Betriebsvermögen / Anteilen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % Gesagte.

c) Abgrenzung Verwaltungsvermögen

- **Betriebsverpachtung im Ganzen**

Wenn der Erbe bereits Pächter war, bzw. wenn in Schenkfällen der Beschenkte den Betrieb noch nicht führen kann und nur übergangsweise (höchstens 10 Jahre bzw. bei minderjährigen Kindern 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres) an Dritten verpachtet wird, liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Die Verschonung für Betriebsvermögen ist zu gewähren.

- **Konzernstrukturen**

Die Verpachtung von Grundstücken innerhalb eines Konzerns führt nicht zur Versagung der Verschonung (.

- **Erweiterte Fälle der Betriebsaufspaltung**

Die von der Verwaltungsvermögengrenze ausgenommenen Fälle der Betriebsaufspaltung werden erweitert (künftig auch „Gruppentheorie“ erfasst).

- **Wohnungsunternehmen**

Unternehmen, deren Hauptzweck sich auf die Vermietung von Wohnungen richtet, werden in die Verschonung für Betriebsvermögen einbezogen, wenn die Verwaltung der Wohnungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert.

- **Beherbergungsbetriebe**

Das gewerbliche Leistungsbild ist nicht Vermögensverwaltung, sondern ein Bündel an Dienstleistungen.

d) Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern

Die Erbschaftsteuer führt zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer, wenn die betreffenden Einkünfte in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

e) Bewertung bei Bestehen gesellschaftsvertraglicher Verfügungsbeschränkungen

- In Abfindungsfällen wird nur der erhaltene Wert beim Erben zugrunde gelegt. Der Differenzbetrag aus dem Verkehrswert des Betriebs und des Abfindungswerts ist von den verbleibenden Gesellschaftern als Erwerb zu versteuern.
- Im geltenden Recht ist gesetzlich normiert, dass bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Verkehrswert) persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt werden dürfen. Diese Vorschrift wird nicht geändert, so dass auch beim Gutachtennachweis die genannten persönlichen Verhältnisse nicht wertmindernd berücksichtigt werden können.

f) Kapitalisierungszinssatz beim vereinfachten Ertragswertverfahren

Der Kapitalisierungszinssatz besteht aus dem Basiszinssatz (Zinsstrukturdaten Bundesbank) und einem Risikozinssatz. Im vereinfachten Verfahren, welches der Erwerber wählen kann, wird der Risiko-Zinssatz von 4,5 % gesetzlich festgelegt. Für die übrigen, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Verfahren kommt der jeweilige branchentypische Risiko-Zinssatz zur Anwendung, der zur flexiblen Behandlung der unterschiedlichen Branchen nicht gesetzlich festgelegt ist.

g) Steuerschuldnerschaft in Schenkungsfällen

Der Bericht des Finanzausschusses enthält den Hinweis, dass die Aufnahme einer Regelung in die Erbschaftsteuer-Richtlinien erfolgt, den Schenker nicht für vom Erwerber zu vertretende Nichterfüllung von Behaltensvoraussetzungen in Anspruch zu nehmen.

h) Bewertungsregelungen

Sämtliche Regelungen des Bewertungsrechts sind in das Gesetz aufgenommen worden.

Fazit

Bundestag und Bundesrat haben dieser Tage die Erbschaftsteuerreform verabschiedet und damit einem Jahre andauernden Streit ein vorläufiges Ende gesetzt. Vorgegangen war dem ganzen ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 in dem das bisherige Erbschaftsteuergesetz insbesondere wegen unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe für die verschiedenen Vermögensarten für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber zur Schaffung einer verfassungskonformen Neuregelung aufgefordert worden war.

Dem Gesetzgebungsverfahren kann im Nachhinein viel nachgesagt werden, nur als gradlinig – erinnert sei hier beispielhaft nur an das Gezerre um das sog. *Abschmelzungsmodell* als Zahlungsmodalität hinsichtlich der Erbschaftsteuer auf (nicht produktives) Betriebsvermögen – lässt es sich nicht bezeichnen.

Bleibt, angesichts der Stimmen, die selbst die soeben getroffene Neuregelung erneut für verfassungswidrig halten und angesichts der Möglichkeit einer schwarz-gelben Koalition im Anschluss an die bevorstehende Bundestagswahl im Jahr 2009 nur zu hoffen, dass sich dieses steuerliche Wechselbad der Gefühle für den Steuerpflichtigen schlussendlich wenigstens dahingehend gelohnt hat, dass das Kapitel Erbschaftsteuerreform als abgeschlossen gelten kann und dem Steuerpflichtigen – egal in welcher Weise er von diesem Gesetz künftig auch betroffen sein mag – endlich eines zuteil werden kann: Möglichst langfristige Rechtssicherheit.

Eines ist sicher: Das Erbschaftsteuerrecht bleibt weiterhin ein höchst ergiebiges Betätigungsfeld für steuermindernde Gestaltungen. Für eine entsprechende Beratung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Dr. Gerhard Maus

Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Möserstraße 7
49074 Osnabrück

Tel.: 05 41 / 3 38 32 0

Fax: 05 41 / 3 38 32 25

E-Mail: mail@wp1.de

Internet: <http://www.dr-maus.de>

„Was du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen.“
J. W. von Goethe